

## Gegenüberstellung der Satzungsänderung in der 84. ordentlichen Hauptversammlung der BKS Bank AG

| Aktuelle Fassung  | Vorgeschlagene Fassung  |
|---|---|
| <p>§ 4</p> <p>(1)-(3) unverändert</p>   | <p>§ 4</p> <p>(1)-(3) unverändert</p> <p>(4) Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der am 24. Mai 2023 beschlossenen Satzungsänderung im Firmenbuch, frühestens ab 13. Juni 2023, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital um bis 16.000.000,- EUR durch Ausgabe bis zu 8.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen [Genehmigtes Kapital 2023]. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.</p> |
| <p>§ 8</p> <p>Der Vorstand besteht aus zwei, drei, vier oder fünf Mitgliedern, deren Zahl der Aufsichtsrat bestimmt. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.</p> | <p>§ 8</p> <p>Der Vorstand besteht aus zwei, drei, vier, fünf oder sechs Mitgliedern, deren Zahl der Aufsichtsrat bestimmt. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.</p>  |